

**82. Änderung des  
Flächennutzungsplanes (FNP) der  
Samtgemeinde Bersenbrück –  
Mitgliedsgemeinde Eggermühlen**

**Wesentliche, bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen (10)  
für die Auslegung nach § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

**Der Landrat  
Fachdienst 6  
Planen und Bauen  
Planung**

Samtgemeinde Bersenbrück  
-Bauleitplanung-  
Lindenstraße 2  
49593 Bersenbrück

Datum: 2. Oktober 2019  
Zimmer-Nr.: 4064  
Auskunft erteilt: Herr Schmiemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

**FD 6-80-05188-19**

Durchwahl:  
Tel. (0541) 501- 4064  
Fax: (0541) 501- 6 4064  
E-Mail: stefan.schmiemann@lkos.de

## **Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück hier: 82. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

#### **Regional- und Bauleitplanung:**

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird das Plangebiet – zusätzlich zu den in der Begründung genannten Vorsorgegebiete für Natur & Landschaft, Erholung, Rohstoffgewinnung - in geringem Maße (etwa 60 bis 80 m von der Bockradener Straße nach Westen) von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03) überlagert. Ich bitte darum, dies in der Begründung zu ergänzen.

Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Weiterhin sollte die südlich gelegene Bippener Straße als „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ bezeichnet werden.

Ich weise darauf hin, dass im Planbereich laut des Niedersächsischen Bodensystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Abschließend merke ich an, dass eine gewerbliche Bauleitplanung über die Grenze zur Gemeinde Kettenkamp nicht per se ausgeschlossen ist. So sehen u.a. die Ziele D 1.3 04 und D

3.1 03 des RROP 2004 auch eine Entwicklung interkommunaler Gewerbestandorte zwischen einzelnen Gemeinden vor (beispielsweise den „Niedersachsenpark“).

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In direkter Nachbarschaft befindet sich eine Wohnbaufläche, die vor kurzem zum Teil bereits verbindlich überplant wurde. In der Regel empfiehlt sich, unverträgliche Nutzungen voneinander getrennt im Gemeindegebiet unterzubringen oder zumindest das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen im Sinne des Trennungsgrundsatzes (§ 50 BImSchG) in abgestufter Form zu ermöglichen (WA-MI-GE).

Grundsätzlich erfordert die geplante Ausweisung als gewerbliche Baufläche eine Abklärung der Verträglichkeit zu nachbarschaftlichen emissionsempfindlichen Nutzungen. Konkret ist bereits auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nachzuweisen, dass diese Verträglichkeit durch eine geeignete Konfliktbewältigung erreichbar ist. Maßgeblich sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Diese sind entsprechend den Vorgaben zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen. Bei der geplanten Einschränkung des Gewerbegebietes ist darauf zu achten, dass der Gebietscharakter nicht vollkommen verloren geht (Stichwort: Etikettenschwindel).

#### **Untere Denkmalschutzbehörde:**

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Eggermühlen keine Bedenken.

Die in ca. 324m zum Planungsgebiet stehende denkmalgeschützte Scheune zu Hof Ratte wird in ihrer Baudenkmaleigenschaft nicht beeinträchtigt. Durch die vorhandene Bebauung und Begrünung entsteht keine Sichtbeziehung zwischen dem Baudenkmal und dem Plangebiet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannt archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planunterlage hingewiesen.

#### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:**

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese, den zulässigen Immissionswert für Gewerbliche Bauflächen einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden. In dieser Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GIRL-Expertengremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen.

#### **Wirtschaftsförderung:**

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Osnabrück begrüßt die interne Absicht der Gemeinde, bei der neue gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden sollen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan\_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schmiemann



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 – Planen und Bauen  
– Denkmalschutz –  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

---

**DER OBERBÜRGERMEISTER**

Dienststelle  
Archäologische Denkmalpflege  
Stadt- und Kreisarchäologie  
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)  
Lotter Straße 6  
(über "emma-theater")

---

(H) Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt

Herr Friederichs

---

Telefon  
(0541) 323-2277

Telefax  
(0541) 323-4348

---

Mein Zeichen

Datum  
2019-08-27

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück  
Schreiben vom 27.08.2019 Zeichen: 6120-40-82

hier: 82. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Eggermühlen (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannt archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Im Auftrage

A. Friederichs



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Samtgemeinde Bersenbrück  
Lindenstraße 2  
49593 Bersenbrück

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

6120-40-82 - 27.08.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

L 3.7-L68503-03\_02-2019-0171-  
Möh

Durchwahl (0511) 643-3660

Hannover, 02.10.2019

E-Mail: [poststelle@lbeg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lbeg.niedersachsen.de)

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück; Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes; Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden

<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, [www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte\\_8.pdf](http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf)). Dabei handelt es sich allgemein um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Plaggenesch-Boden. Plaggenesche

GEOZENTRUM HANNOVER  
Dienstgebäude  
Alfred-Benz-Haus  
Stilleweg 2  
30655 Hannover

**Verkehrsanbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle  
Pappelwiese, Richtung Schierholz-  
straße  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Telefon**  
(0511) 643 – 0  
**Telefax**  
(0511) 643 – 2304  
**E-Mail**  
[Poststelle@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@lbeg.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395  
**IBAN:** DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
**SWIFT-BIC:** NOLA DE 2H XXX  
**Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:** 25/202/29467  
**USt. – ID – Nummer:** DE 811289769

sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eschhorizont.

Aus Sicht des Fachbereiches **Rohstoffwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus lagerstättenkundlicher Sicht Bedenken.

Das Planungsgebiet liegt im südöstlichen Bereich des Rohstoffsicherungsgebietes von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Gewinnung von Sand (3412 S/12, s. Anlage). Dieses wurde in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung übernommen. Nach §8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Diese Flächen sollten daher nicht überplant, sondern für eine Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(K. May)

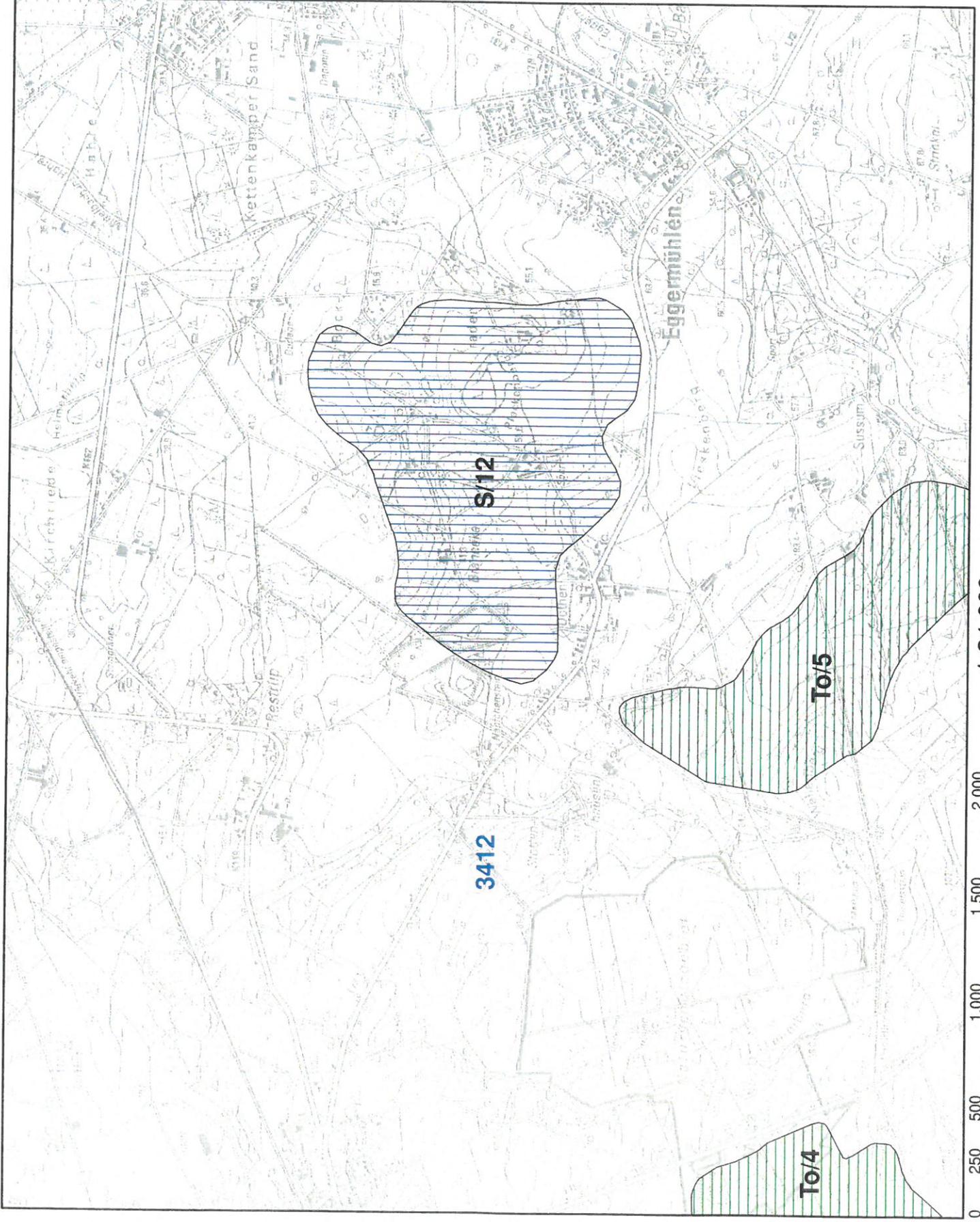
# Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 341

**Legende**

- 1. Ordnung
- 2. Ordnung
- Rohstoffgebiet



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2019



1:24.000

2.000  
Meter

1.500

1.000

500

0

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück  
Fachdienst III – Planen, Bauen und Umwelt  
- Planung –  
Lindenstr. 2

49593 Bersenbrück

Bezirksstelle Osnabrück  
Außenstelle Bersenbrück  
Liebigstraße 4  
49593 Bersenbrück  
Telefon: 05439 9407-0  
Telefax: 05439 9407-39

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79280501000001994599  
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO  
Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
6120-40-82	2021001	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	26.09.2019

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück  
Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

**Landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Eggermühlen am westlichen Rand der engeren Ortslage Eggermühlens nördlich der „Bippener Straße“ (L 73) und westlich der „Bockradener Straße“. Östlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich eine Hofstelle, westlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie südlich - getrennt durch die „Bippener Straße“- Waldflächen an ihn an.

Der etwa 4,4 ha große Änderungsbereich wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, er ist dem entsprechend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als gewerbliche Baufläche.

Im Umfeld des Änderungsbereiches, wie etwa 300 m nördlich, 600 m südöstlich, 1.200 m westlich und 650 m nordwestlich befinden sich Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auf denen teilweise eine nicht unerhebliche Tierhaltung betrieben wird. Von diesen Tierhaltungen können Geruchsimmisionen ausgehen, die einzeln oder durch Kumulation in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsimmisions- Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe- und Industriegebieten geltenden Grenzwert von  $IW=0,15$  überschreiten können.

Als Nachweis, dass der in Gewerbegebieten einzuhaltende Grenzwert nicht überschritten wird, und zur Vermeidung zukünftiger Abwehransprüche gegenüber den o. g. Betrieben, ist eine gutachterliche Betrachtung sinnvoll. In dieser sind gemäß der auch vom Landkreis Osnabrück geforderten Vorgehensweise nach dem sog. „Cloppenburger Verfahren“ alle Tierhaltungen zu berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in

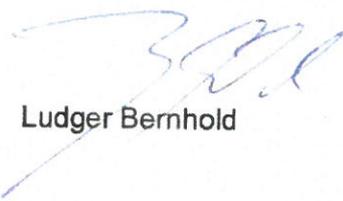
der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gemäß GIRL von 2 % der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind laut Kurzerläuterung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Osnabrück**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück  
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück  
Postfach 1380  
49589 Bersenbrück



Bearbeiter/in  
Herr Bohlen

E-Mail  
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon  
0541 503-548

Datum  
25.09.2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Herr Rohde,  
E-Mail vom 27.08.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
OS 000026135-49 Bw

## 82. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Eggermühlen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissions- schutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Laut Kurzerläuterung wird das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M) und hinsichtlich ihrer baulichen Nutzung als Mischgebiet (MI), die das Wohnen nicht wesentlich stören, dargestellt. Für die Planung soll eine Beurteilung der zu erwartenden Lärmemissionen erarbeitet werden.

Ich bitte darauf hin zu wirken, dass der Landkreis Osnabrück bei etwaigen Baugenehmigungs- verfahren in dem Bereich, den Bauherrn sowie die betroffene beteiligte Immissionsschutzbe- hörde, auf die o.g. Problematik hinweist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Bohlen

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 0541 503-500  
**Fax** 0541 503-501  
**E-Mail** poststelle@gaa-os.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81  
SWIFT-BIC: NOLADE2H

## Rohde, Gerd

---

**Von:** Rohde, Gerd  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. Oktober 2019 16:53  
**An:** Stalfort, Lilli  
**Betreff:** WG: Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück: 82.  
Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Eggermühlen frühzeitige  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Von:** thurm@osnabrueck.ihk.de [mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. Oktober 2019 16:52  
**An:** Bauleitplanung@bersenbrueck.de; Rohde, Gerd <Rohde@bersenbrueck.de>  
**Betreff:** Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück: 82. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde  
Eggermühlen frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück:  
82. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Eggermühlen  
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Rohde,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von gewerblichen Bauflächen) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung sollen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Niederlangen erhalten bzw. weiter gestärkt.

Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

Anja Thurm  
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer  
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim  
Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

Tel.: +49 541 353-213  
Fax: +49 541 353-99213  
E-Mail: [thurm@osnabrueck.ihk.de](mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de)  
Internet: [www.osnabrueck.ihk24.de](http://www.osnabrueck.ihk24.de)  
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

**Samtgemeinde Bersenbrück**  
Herr Rohde  
Lindenstraße 2  
49593 Bersenbrück



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504- 5286  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

**Nur per E-Mail** rohde@bersenbrueck.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-II-1495-19

Frau Pampuch

27. August 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Aufstellung der 82. Änderung des FNP der SG Bersenbrück  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 27.08.2019 - Ihr Zeichen 6120-40-82

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1495-19-FNP ausschließlich an folgende Adresse:  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Pampuch

Samtgemeinde Bersenbrück  
Lindenstraße 2

49593 Bersenbrück



Bearbeitet von  
Anke Gerdes

E-Mail  
anke.gerdes@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
6120-40-82  
27.078.2019

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
C.33.21101-13/07(082)

Telefon 04471/  
886-171

Cloppenburg  
26.09.2019

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zwei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

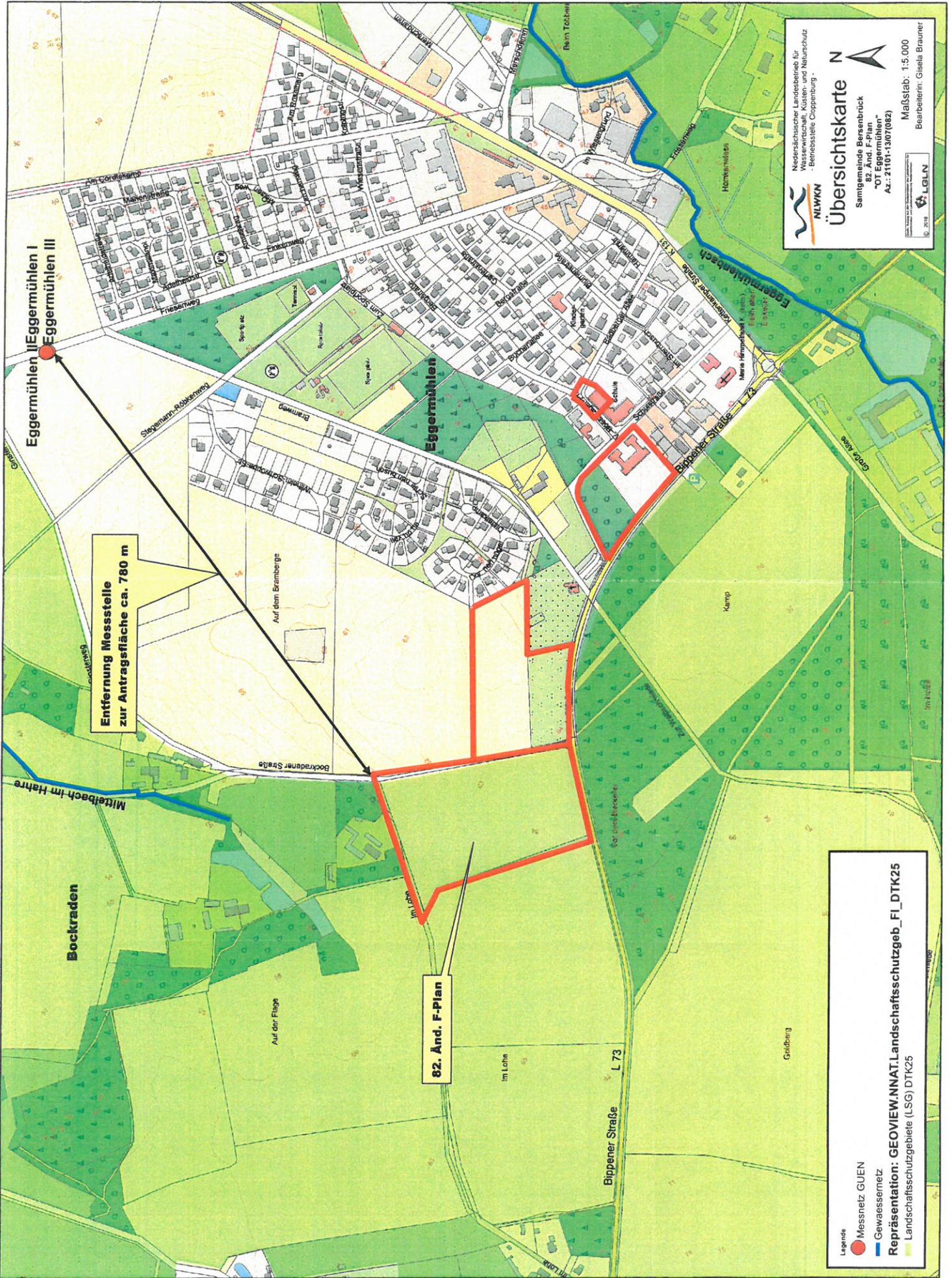
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Gerdes




**Übersichtskarte**  
 Neidersächsischer Landesbereich für  
 Wasserbau und Naturschutz  
 - Betriebsstelle Coppenburg -  
 Samtgemeinde Bersenbrück  
 82. And. F-Plan  
 "OT Eggermühlen"  
 Az.: 21101-1307(082)  
 Maßstab: 1:5.000  
 Bearbeiterin: Gisela Brauner  


**Legende**  
 Messnetz GUEN  
 Gewässernetz  
**Repräsentation: GEOVIEW.NNAT.Landschaftsschutzgeb\_FI\_DTK25**  
 Landschaftsschutzgebiete (LSG) DTK25

Entfernung Messstelle  
zur Antragsfläche ca. 780 m

82. And. F-Plan

Eggermühlen I  
Eggermühlen III

Bockraden

Eggermühlen

Repräsentation: GEOVIEW.NNAT.Landschaftsschutzgeb\_FI\_DTK25



natürlich...



# Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück  
Fachbereich III Planen, Bauen u. Umwelt  
Lindenstraße 2  
49593 Bersenbrück

## Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Ulpke  
Telefon: 05439/9406-18

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

6120-40-82, 27.08.2019

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

15-2/82.Änd. Ul./VFä.

Datum

02.10.2019

### **Stellungnahme zum Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Eggermühlen, gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit dem Änderungsbereich in der Mitgliedsgemeinde Eggermühlen haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Eggermühlen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

In Bezug auf die Wasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Für die Erschließung des Plangebietes ist die Verlegung von Wasserleitungen notwendig. Die Wasserversorgungsleitungen sollten im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden. Die Versorgungstreifen sind großzügig auszulegen, so dass eine vorschriftsmäßige Verlegung der Versorgungsleitungen aller Versorgungsträger nach den gültigen DIN-Normen und Regelwerken möglich ist.

In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Für die Schmutzwasserentsorgung ist ggfs. ein Pumpwerk erforderlich und ein entsprechendes Grundstück vorzuhalten. Eine wassertechnische Voruntersuchung in Hinblick auf die Oberflächenentwässerung ist ebenfalls noch durchzuführen. Aus diesem Grund behalte ich mir eine abschließende Stellungnahme für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren unbedingt zu beteiligen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ralph-Erik Schaffert

Anlagen







**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Osnabrück

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück  
Postfach 13 80

49589 Bersenbrück



Bearbeitet von Manuel Inclán

E-Mail: Manuel.Inclan@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
6120-40-82

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2-21/21101

Durchwahl 0541 503-786

Osnabrück  
02.10.2019

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück  
Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Das Planungsgebiet grenzt im Norden an die von hier betreute Landesstraße 73 außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an.

Das neu geplante Gewerbegebiet soll verkehrlich über die östlich des Plangebietes angrenzende Gemeindestraße Bockradener Straße erschlossen werden. Die Bockradener Straße mündet in die Landesstraße 73 ein.

Ob die Einmündung der Bockradener Straße in die Landesstraße 73 verkehrlich ausreichend dimensioniert ist oder ggf. ein Ausbau erforderlich ist, muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, d. h. bei Aufstellung des Bebauungsplanes untersucht werden. Entscheidend wird hierbei sein, welche Gewerbebetriebe sich hier ansiedeln werden bzw. welche Vorgaben in dieser Hinsicht im Bebauungsplan enthalten sind.

Die Gemeinde Eggermühlen hat im Jahr 2018 den Bebauungsplan Nr. 13 „Bramberg-Erweiterung“ aufgestellt. Die hier neu ausgewiesenen Wohnflächen werden ebenfalls über die Bockradener Straße an die Landesstraße 73 angeschlossen.

Durch die mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorgesehene Neuansiedlung von Gewerbeflächen und die damit einhergehende verkehrliche Erschließung über die Bockradener Straße kann es zukünftig durchaus zu einer verkehrlichen Überlastung der Einmündung an der Landesstraße 73 kommen.

Dienstgebäude  
Mercatorstraße 11  
49080 Osnabrück

Besuchszeiten  
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr  
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon  
0541 503-700  
Telefax  
0541 503-779

E-Mail  
Poststelle-os@nlstbv.niedersachsen.de  
Internet  
www.strassenbau.niedersachsen.de

Aus diesem Grund ist in der verbindlichen Bauleitplanung – Bebauungsplan – eine Verkehrsuntersuchung bzw. eine verkehrliche Abschätzung seitens der Gemeinde Eggermühlen vorzunehmen, um die Notwendigkeit des Ausbaues der Landesstraße 73 mittels Linksabbiegerstreifen und Erweiterung der Einmündung abwägen zu können.

Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
(Dr.-Ing. Engelmann)